



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.4.2019
COM(2019) 194 final

2019/0097 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens
über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mit, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten. Im Einklang mit der genannten Bestimmung handelte die Europäische Union mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus (im Folgenden „Austrittsabkommen“), wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wurde.

Am 5. Dezember 2018 legte die Kommission Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (COM(2018) 833) sowie für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (COM(2018) 834) vor.

Am 11. Januar 2019 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2019/274 an, mit dem die Unterzeichnung des Austrittsabkommens genehmigt wurde¹, und übermittelte den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Austrittsabkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung.

In dem dem Beschluss (EU) 2019/274 beigefügten und im Amtsblatt C 66I vom 19. Februar 2019 veröffentlichten Austrittsabkommen wurde der 30. März 2019 als das Datum festgelegt, an dem das Austrittsabkommen in Kraft tritt.

Jedoch erhielt die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht die notwendige parlamentarische Unterstützung, um das Austrittsabkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. In einem Schriftwechsel der Präsidenten Tusk und Juncker mit Premierministerin May vom 14. Januar 2019 waren dem Vereinigten Königreich zusätzliche Zusicherungen gegeben worden.

Nach dem Treffen zwischen Präsident Juncker und Premierministerin May vom 20. Februar 2019 wurden die Gespräche wieder aufgenommen und in den folgenden drei Bereichen intensiviert: etwaige Zusicherungen im Hinblick auf die Auffanglösung (den sogenannten „Backstop“), mit denen der befristete Charakter dieser Lösung erneut bekräftigt und beiden Seiten angemessene Rechtssicherheit geboten wird, das Verfahren, mit dem die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich im Detail die mögliche Rolle alternativer Regelungen bei der künftigen Ersetzung des sogenannten „Backstop“ prüfen, sowie die Möglichkeit von Hinzufügungen oder Änderungen an der politischen Erklärung. Die Gespräche zwischen den Unterhändlern der Kommission und des Vereinigten Königreichs wurden zwischen dem 21. Februar und dem 10. März 2019 fortgesetzt. Sie

¹ Beschluss (EU) 2019/274 des Rates vom 11. Januar 2019 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 47I vom 19.2.2019, S. 1). Der dem Beschluss (EU) 2019/274 beigefügte Wortlaut des Austrittsabkommens wurde im ABl. C 66I vom 19.2.2019 (S. 1) veröffentlicht.

mündeten am 11. März 2019 in eine Vereinbarung zwischen Premierministerin May und Kommissionspräsident Juncker über das Rechtsinstrument zum Austrittsabkommen und die Gemeinsame Erklärung zur Ergänzung der Politischen Erklärung. Am 21. März 2019 billigte der Europäische Rat die beiden Dokumente.

Am 20. März 2019 ersuchte das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat um eine Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. Der Europäische Rat beschloss im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist bis zum 22. Mai 2019 zu verlängern, sofern das Austrittsabkommen vom Unterhaus gebilligt würde.² Am 5. April 2019 ersuchte das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat um eine weitere Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Der Europäische Rat erinnerte ferner daran, dass das Austrittsabkommen gemäß Artikel 50 Absatz 3 zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten kann, wenn die Parteien ihre jeweiligen Ratifizierungsverfahren vor dem 31. Oktober 2019 abschließen. Folglich würde der Austritt entweder am ersten Tag des Monats vollzogen, der auf den Abschluss der Ratifizierungsverfahren folgt, oder spätestens am 1. November 2019. Ferner tritt der Beschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 desselben am 31. Mai 2019 außer Kraft, falls das Vereinigte Königreich nicht gemäß dem geltenden Unionsrecht die Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt hat und das Austrittsabkommen bis zum 22. Mai 2019 noch nicht ratifiziert hat.

Infolgedessen ist das Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens mit dem oben genannten Beschluss des Europäischen Rates in Einklang zu bringen. Im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich wurde das Austrittsabkommen an drei Stellen wie folgt angepasst:

- im letzten Erwägungsgrund wurden die Worte „nach dem 29. März 2019“ ersetzt durch „ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens“;
- in Artikel 185 erhielt Absatz 1 folgende Fassung: „Dieses Abkommen tritt am frühesten der nachstehenden Termine in Kraft:

- a) dem Tag nach Ablauf der vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängerten Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV, sofern der Verwahrer dieses Abkommens vor diesem Tag die schriftliche Notifikation des Abschlusses der erforderlichen internen Verfahren durch die Union und das Vereinigte Königreich erhalten hat;
- b) dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum des Eingangs der letzten der schriftlichen Notifikationen, auf die unter Buchstabe a verwiesen wird, folgt.

Sollte der Verwahrer dieses Abkommens die schriftlichen Notifikationen, auf die unter Buchstabe a verwiesen wird, nicht vor Ablauf der vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängerten Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV erhalten haben, tritt dieses Abkommen nicht in Kraft.“;

- in Artikel 2 des Protokolls zu Gibraltar wurde das Datum „30. März 2019“ ersetzt durch „Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens“.

² Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

Deshalb ist der Beschluss (EU) 2019/274 zu ändern, damit der Wortlaut des diesem Beschluss als Anhang beigefügten Austrittsabkommens durch den geänderten Text mit den drei oben aufgeführten Änderungen ersetzt wird. Infolgedessen ist der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Austrittsabkommens (COM(2018) 834) so zu verstehen, dass er sich auf das mit dem Beschluss (EU) 2019/... des Europäischen Rates vom 11. April 2019 geänderte Austrittsabkommen bezieht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) das Vereinigte Königreich teilte dem Europäischen Rat am 29. März 2017 seine Absicht mit, nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) auch für die Europäische Atomgemeinschaft gilt, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten.
- (2) Im Einklang mit Artikel 50 EUR handelte die Europäische Union mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wurde (im Folgenden: „Austrittsabkommen“).
- (3) Am 11. Januar 2019 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2019/274¹ über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens² an.
- (4) Am 21. März 2019 billigte der Europäische Rat das Rechtsinstrument zum Abkommen über den Austritt und die Gemeinsame Erklärung zur Ergänzung der Politischen Erklärung, die von Premierministerin May und Kommissionspräsident Juncker am 11. März 2019 vereinbart worden waren.

¹ Beschluss (EU) 2019/274 des Rates vom 11. Januar 2019 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 47I vom 19.2.2019, S. 1).

² Der dem Beschluss (EU) 2019/274 beigefügte Wortlaut des Austrittsabkommens wurde im ABl. C 66I vom 19.2.2019 (S. 1) veröffentlicht.

- (5) Mit Beschluss (EU) 2019/476³ beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 22. Mai 2019 zu verlängern, falls das Unterhaus das Austrittsabkommen spätestens am 29. März 2019 billigen würde, und andernfalls bis zum 12. April 2019. Das Unterhaus hat das Austrittsabkommen nicht bis zum 29. März 2019 gebilligt.
- (6) Am 5. April 2019 ersuchte das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat um eine weitere Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat mit Beschluss (EU) 2019/...⁴⁺ im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Der Europäische Rat erinnerte ferner daran, dass das Austrittsabkommen gemäß Artikel 50 Absatz 3 zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten kann, wenn die Parteien ihre jeweiligen Ratifizierungsverfahren vor dem 31. Oktober 2019 abschließen. Folglich würde der Austritt entweder am ersten Tag des Monats vollzogen, der auf den Abschluss der Ratifizierungsverfahren folgt, oder spätestens am 1. November 2019. Ferner tritt der Beschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 desselben am 31. Mai 2019 außer Kraft, falls das Vereinigte Königreich nicht gemäß dem geltenden Unionsrecht die Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt hat und das Austrittsabkommen bis zum 22. Mai 2019 noch nicht ratifiziert hat.
- (7) Infolgedessen musste das Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens angepasst werden, um der vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängerten Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV Rechnung zu tragen.
- (8) Im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich wurde das Austrittsabkommen am 11. April 2019 an drei Stellen wie folgt angepasst:
- im letzten Erwägungsgrund wurden die Worte „nach dem 29. März 2019“ ersetzt durch „ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens“;
 - In Artikel 185 erhielt Absatz 1 folgende Fassung: „Dieses Abkommen tritt am frühesten der nachstehenden Termine in Kraft:
 - a) dem Tag nach Ablauf der vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängerten Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV, sofern der Verwahrer dieses Abkommens vor diesem Tag die schriftliche Notifikation des Abschlusses der erforderlichen internen Verfahren durch die Union und das Vereinigte Königreich erhalten hat;
 - b) dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum des Eingangs der letzten der schriftlichen Notifikationen, auf die unter Buchstabe a verwiesen wird, folgt.

Sollte der Verwahrer dieses Abkommens die schriftlichen Notifikationen, auf die unter Buchstabe a verwiesen wird, nicht vor Ablauf der vom Europäischen Rat im

³ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

⁴ Beschluss (EU) 2019/... des Europäischen Rates vom 11. April 2019, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: please insert the adoption date and serial number from the document XT... [number to be inserted before archiving] and complete the corresponding footnote.

Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängerten Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV erhalten haben, tritt dieses Abkommen nicht in Kraft.“;

- in Artikel 2 des Protokolls zu Gibraltar wurde das Datum „30. März 2019“ ersetzt durch „Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens“.

(9) Der Beschluss (EU) 2019/274 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Gemäß Artikel 50 Absatz 4 EUV hat sich das Vereinigte Königreich nicht an den Beratungen des Rates über diesen Beschluss und auch nicht an seiner Annahme beteiligt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2019/274 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in seiner geänderten Fassung wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in seiner geänderten Fassung ist diesem Beschluss beigelegt.“

Artikel 2

Der Wortlaut des dem Beschluss (EU) 2019/274 beigelegten Abkommens wird durch den geänderten Wortlaut ersetzt, der diesem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*